



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 10. Mai 2019

Nr. 10

Inhalt:

Seite

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan Magdeburg

293-317

**Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale
Kindertageseinrichtungen**

318-324

**Durchführung der Gewässermad an Gewässern zweiter Ordnung und der
Schrote**

325

Neufassung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.

Auf der Grundlage der §§ 5,8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Neufassung zur Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Grundlage

§ 1 Rettungsdienstbereich

§ 2 Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

§ 3 Versorgungsziel

§ 4 Standorte, Vorhaltezeiten der Rettungsmittel und Einsatzbereiche der Rettungswachen

§ 5 Kartographische Darstellungen der Hilfsfristen mittels Isochronen

§ 6 Umfang der erteilten Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung

§ 7 Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 8 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und Leitender Notarzt (LNA)

§ 9 Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

§ 10 Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 1 Rettungsdienstbereich

- (1) Den Rettungsdienstbereich bildet das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (LHMD).

§ 2 Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die rettungsdienstliche Versorgung von Gebieten im Landkreis Börde. Eingeschlossen sind Teilstücke der Bundesautobahnen A 2 (AS Lostau bis AS Bornstedt) und A 14 (Autobahnkreuz Magdeburg bis AS Schönebeck).
- (2) Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages werden bei Bedarf Ortschaften im Landkreis Bördekreis mit Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) unterstützend abgesichert. Die betreffenden Ortschaften sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vertrages wird bei Bedarf im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg, mit einem Rettungstransportwagen (RTW) durch den Landkreis Börde, der Bereich Beyendorf-Sohlen unterstützend abgesichert.
- (4) Die rechtliche Zuständigkeit (Trägerschaft entsprechend RettDG LSA) wurde in den jeweiligen Einsatzgebieten nicht geändert.

§ 3 Versorgungsziel

- (1) Mit Hilfe des Rettungsbereichsplanes wird die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg organisatorisch, technisch und personell unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung angestrebt.
- (2) Insbesondere durch die festgelegten Einsatzbereiche der Rettungswachen und die vorgeschriebenen Einsatzfahrzeuge mit ihren Besatzungen, wird die Einhaltung der Hilfsfristen entsprechend § 7 des RettDG LSA angestrebt.
- (3) Der Bereich Barleber See kann weder durch den Rettungsdienst der LHMD noch durch den Rettungsdienst des Landkreises Börde, innerhalb der Hilfsfrist für RTW, abgesichert werden.
(Anmerkung: Es handelt sich hier um ein Gebiet mit einem geringen Einsatzaufkommen, dünner Besiedlung und einer Absicherung tagsüber mit dem Rettungshubschrauber Christoph 36.)
- (4) Regelmäßig erfolgen Überprüfungen und notwendige Anpassungen des Bereichsplanes. Bei der Organisation des Magdeburger Rettungsdienstes werden neben der Bevölkerungsdichte auch geographische und verkehrstechnische Erfordernisse beachtet.

§ 4 Standorte, Vorhaltezeiten und Einsatzbereiche der Rettungsmittel

(1) Die Rettungsmittel mit Standorten und Vorhaltezeiten sind:

Rettungsmittel	Standort	Dienstzeit	
NEF	Max-Otten-Str. 11-15	Mo - So	07:00 - 07:00
NEF	Universitätsklinikum Magdeburg	Mo - So	07:00 - 07:00
NEF	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Pfeiffersche Stiftungen , Pfeifferstr.	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Pfeiffersche Stiftungen , Pfeifferstr.	Mo - So	07:00 - 19:00
RTW	Max- Otten- Str. 11-15	Mo - So	07:00 - 19:00
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 19:00
RTW	Schönebecker Str. 67a	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - Sa	07:00 - 19:00
RTW	Hamburger Str. 11	Mo - So	07:00 - 07:00
RTW	Hamburger Str. 11	Mo - So	07:00 - 07:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr	06:00 - 14:00
		Sa	08:00 - 14:00
		So	06:00 - 14:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo -Fr	08:00 - 15:00
		Sa	14:00 - 22:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr	09:00 - 18:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr	08:00 - 14:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr	08:00 - 14:00
			15:00 - 22:00
		So	14:00 - 22:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr	08:00 - 16:00
		Sa	08:00 - 15:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr	08:00 - 17:00
		Sa	15:00 - 22:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr	07:00 - 15:00
			22:00 - 06:00
		So	22:00 - 06:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr	09:00 - 16:00
		Sa	06:00 - 14:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr	09:00 - 16:00
		Sa	22:00 - 06:00

NEF Notarzteinsatzfahrzeug

RTW Rettungstransportwagen

KTW Krankentransportwagen

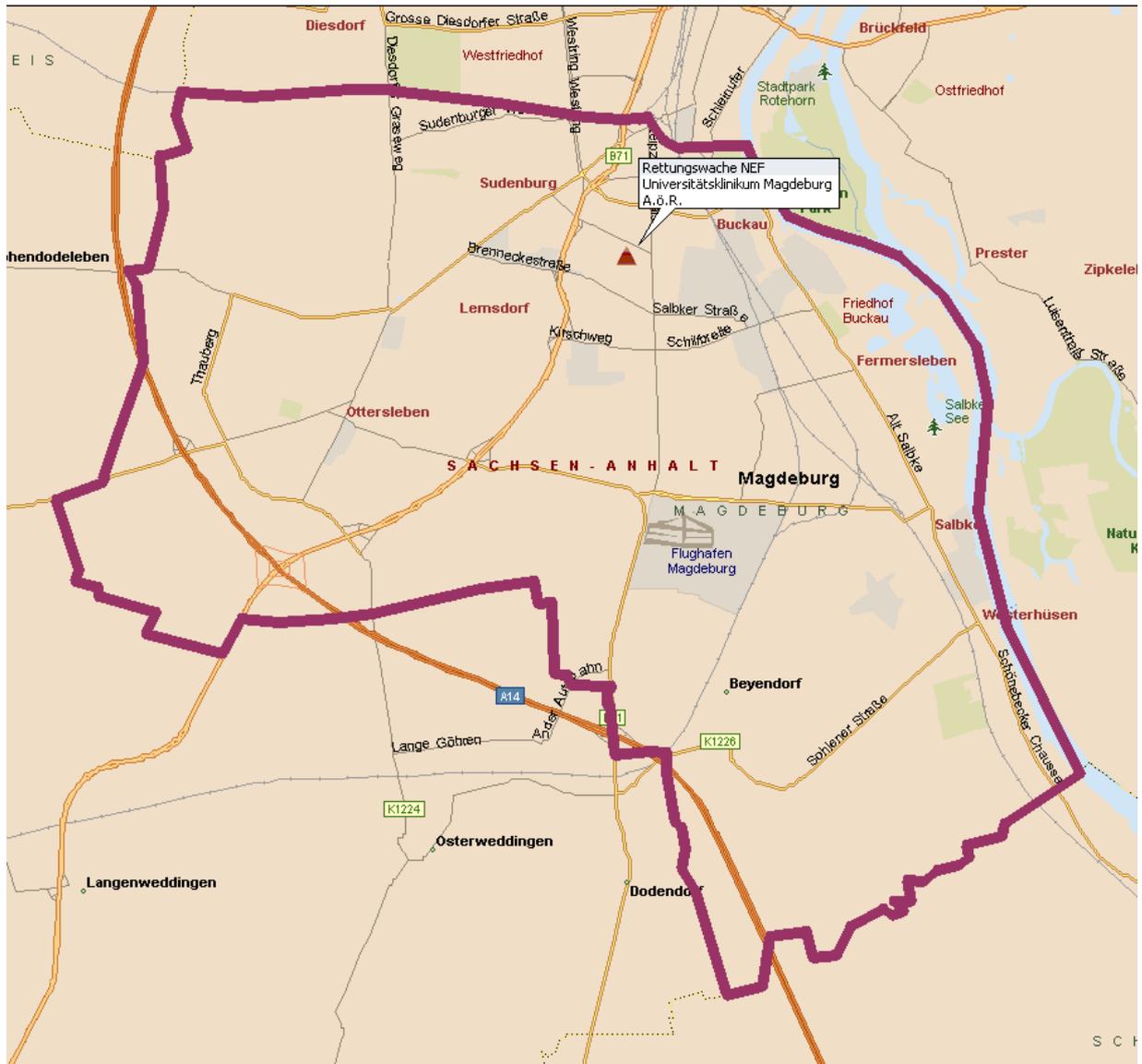
(2) Kartographische Darstellung der Rettungswachenbereiche
NEF Rettungswache Klinikum Magdeburg gGmbH



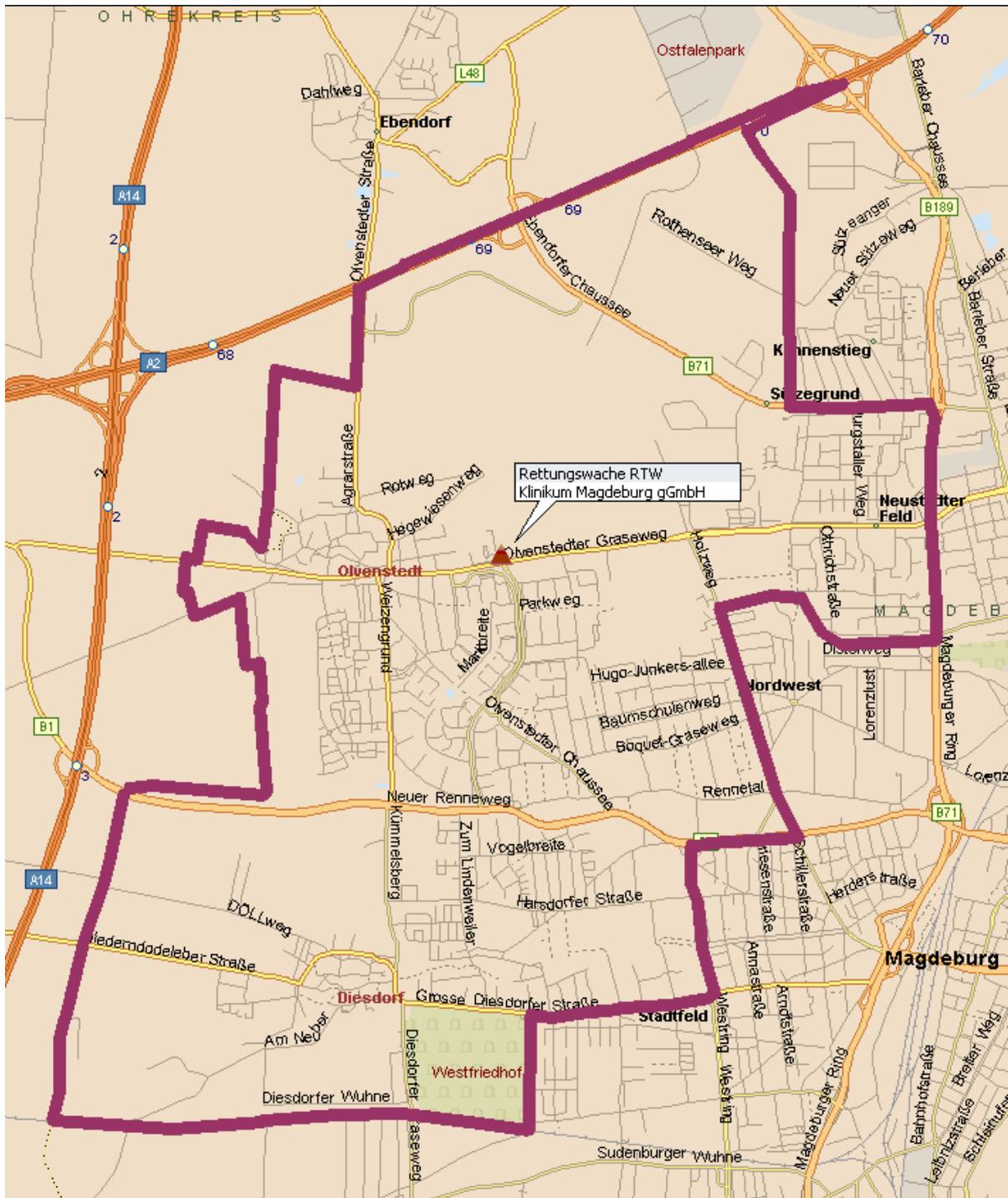
NEF Rettungswache Max-Otten- Str. 11-15



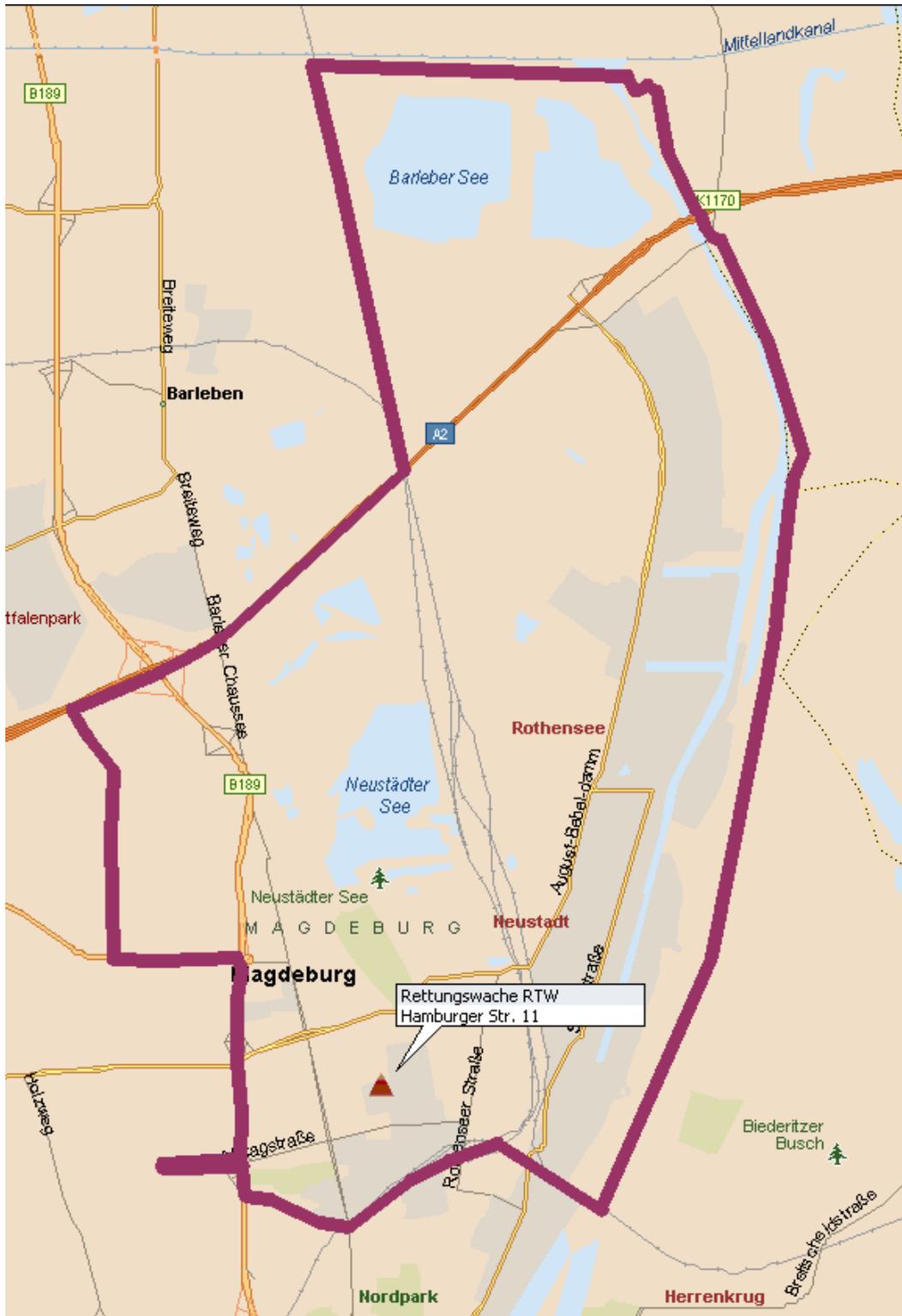
NEF Rettungswache Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.



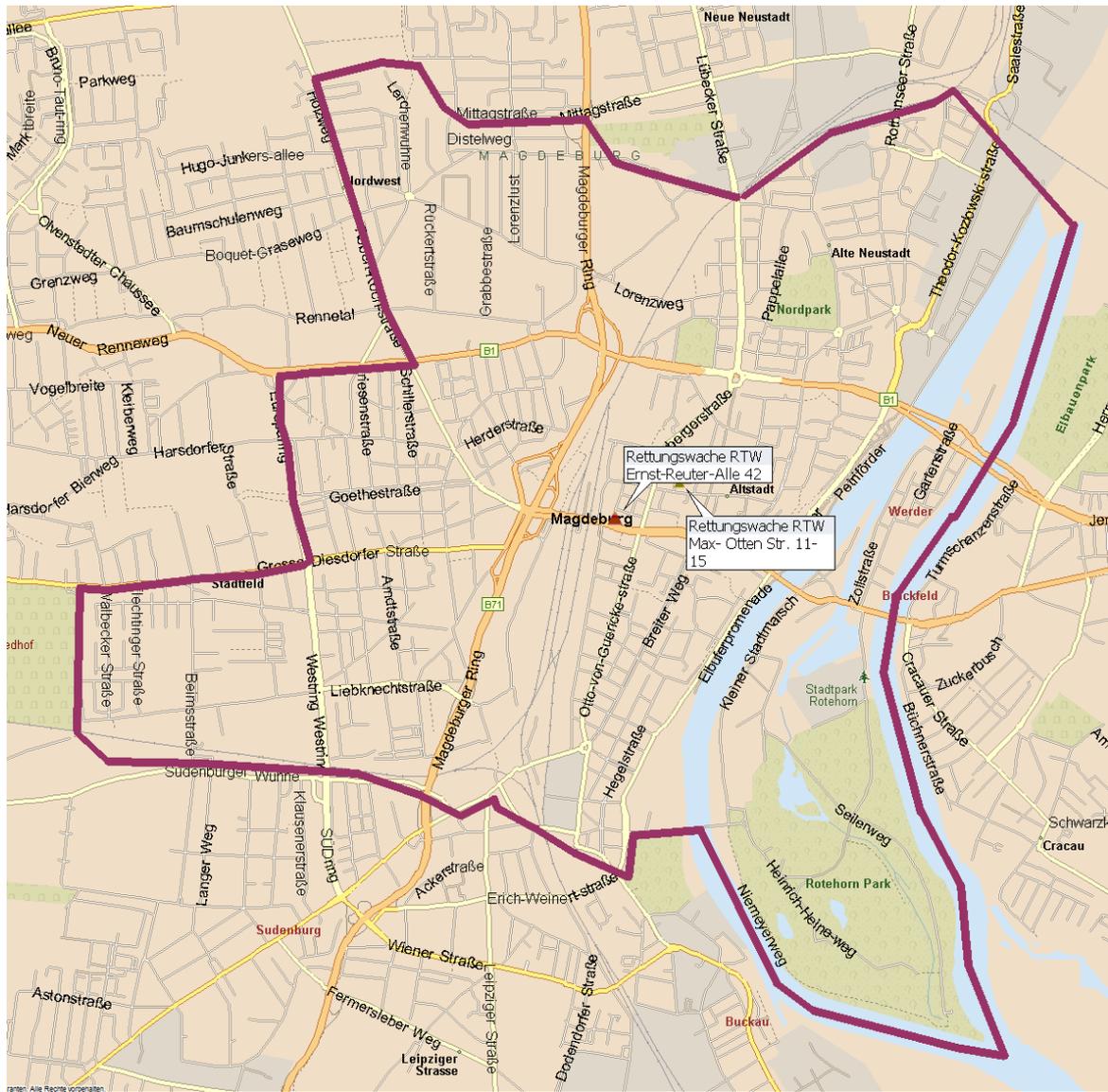
RTW Rettungswache Klinikum Magdeburg gGmbH



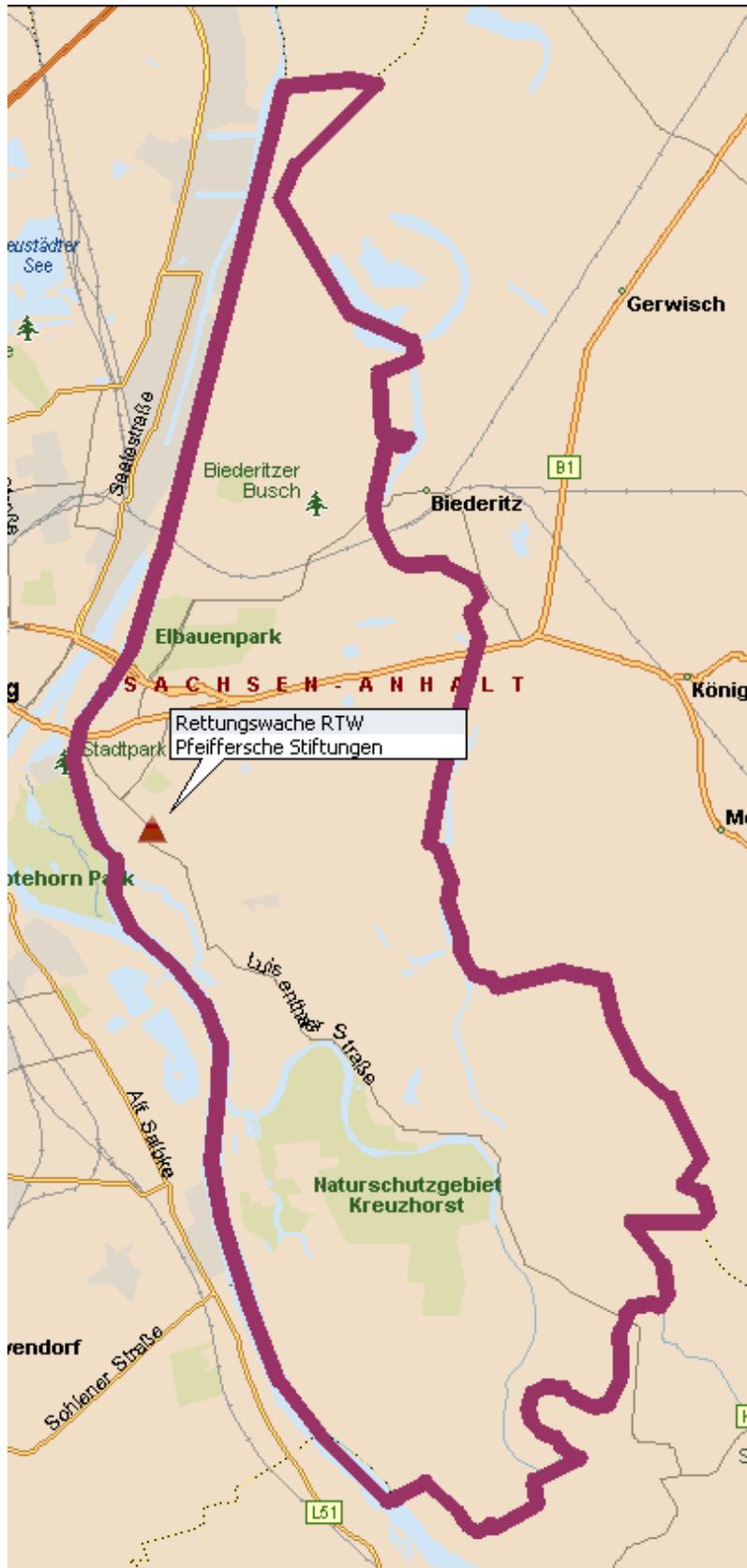
RTW Rettungswache Hamburger Str. 11



RTW Rettungswache Ernst-Reuter-Allee 42
RTW Max-Otten Str. 11-15



RTW Rettungswache Pfeiffersche Stiftungen



RTW Rettungswache Schönebecker Str. 67a



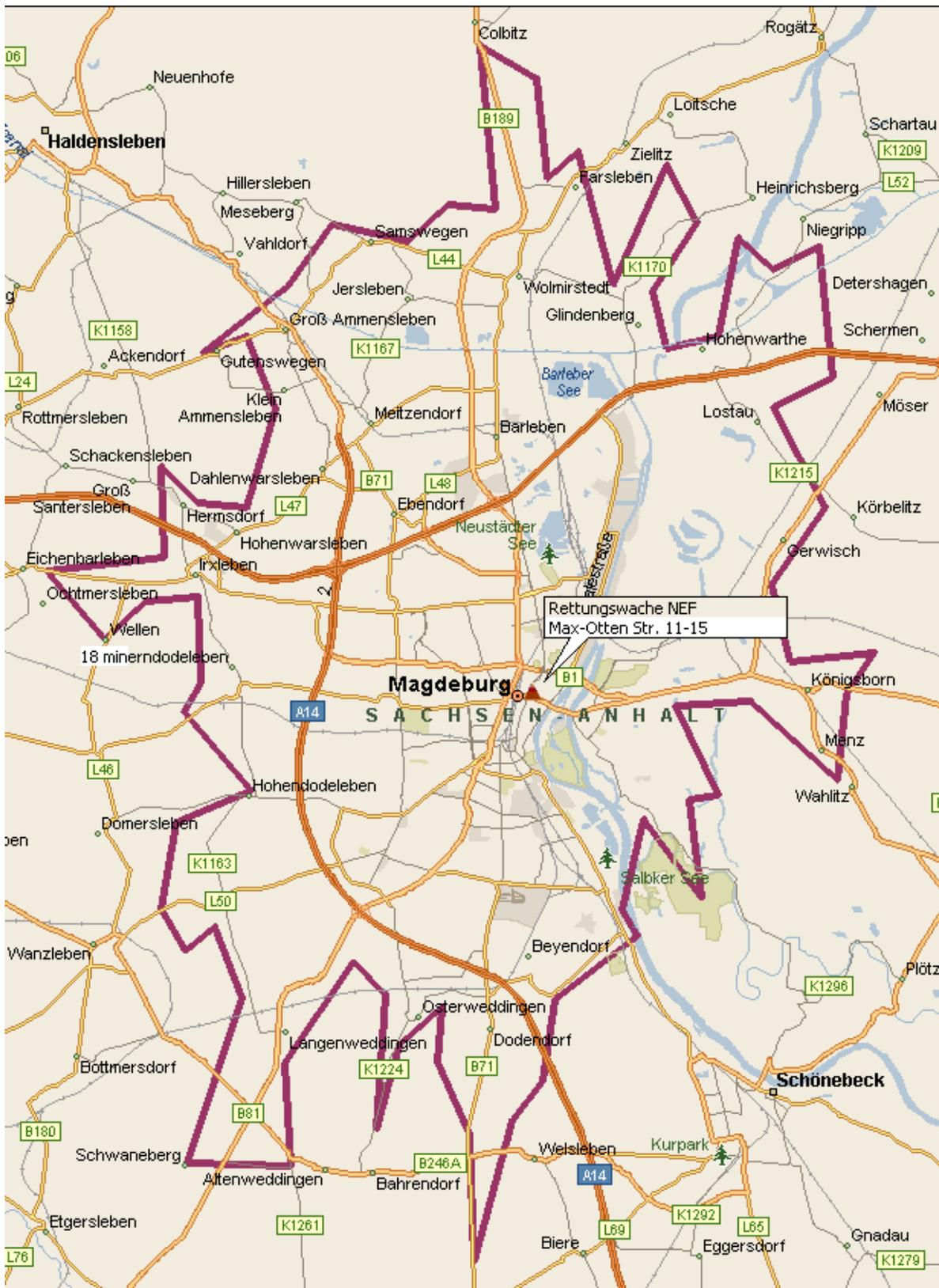
§ 5 Kartographische Darstellungen der Hilfsfristen mittels Isochronen

Darstellung aller Orte/Bereiche, die von einem Ausgangspunkt aus in derselben Zeit zu erreichen sind. Für die Bereiche mit einer hohen Verkehrsdichte wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 45 km/h als Grundlage eingesetzt. In den Stadtrandgebieten wird von einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 55 km/h ausgegangen.

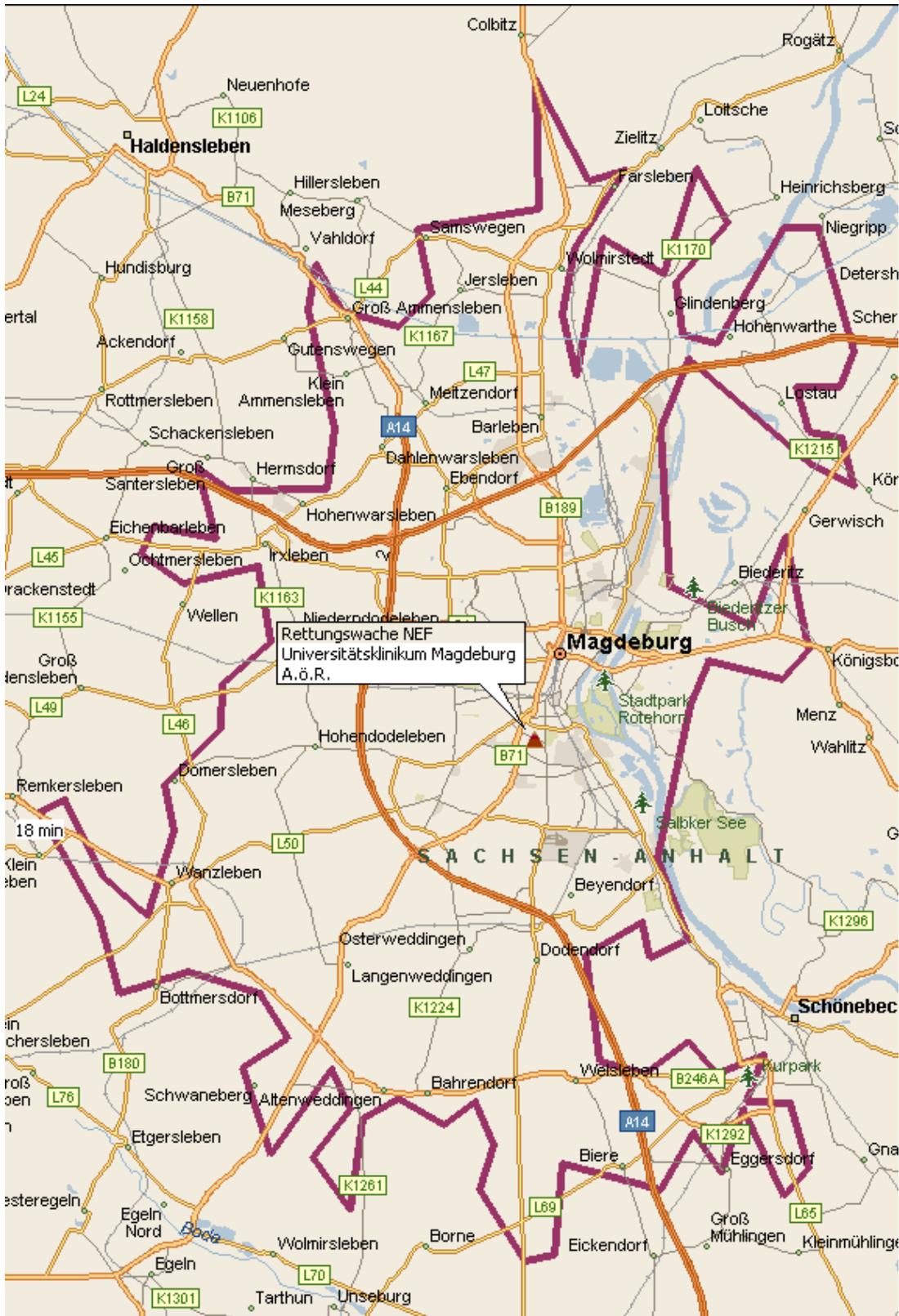
NEF Rettungswache Klinikum Magdeburg gGmbH



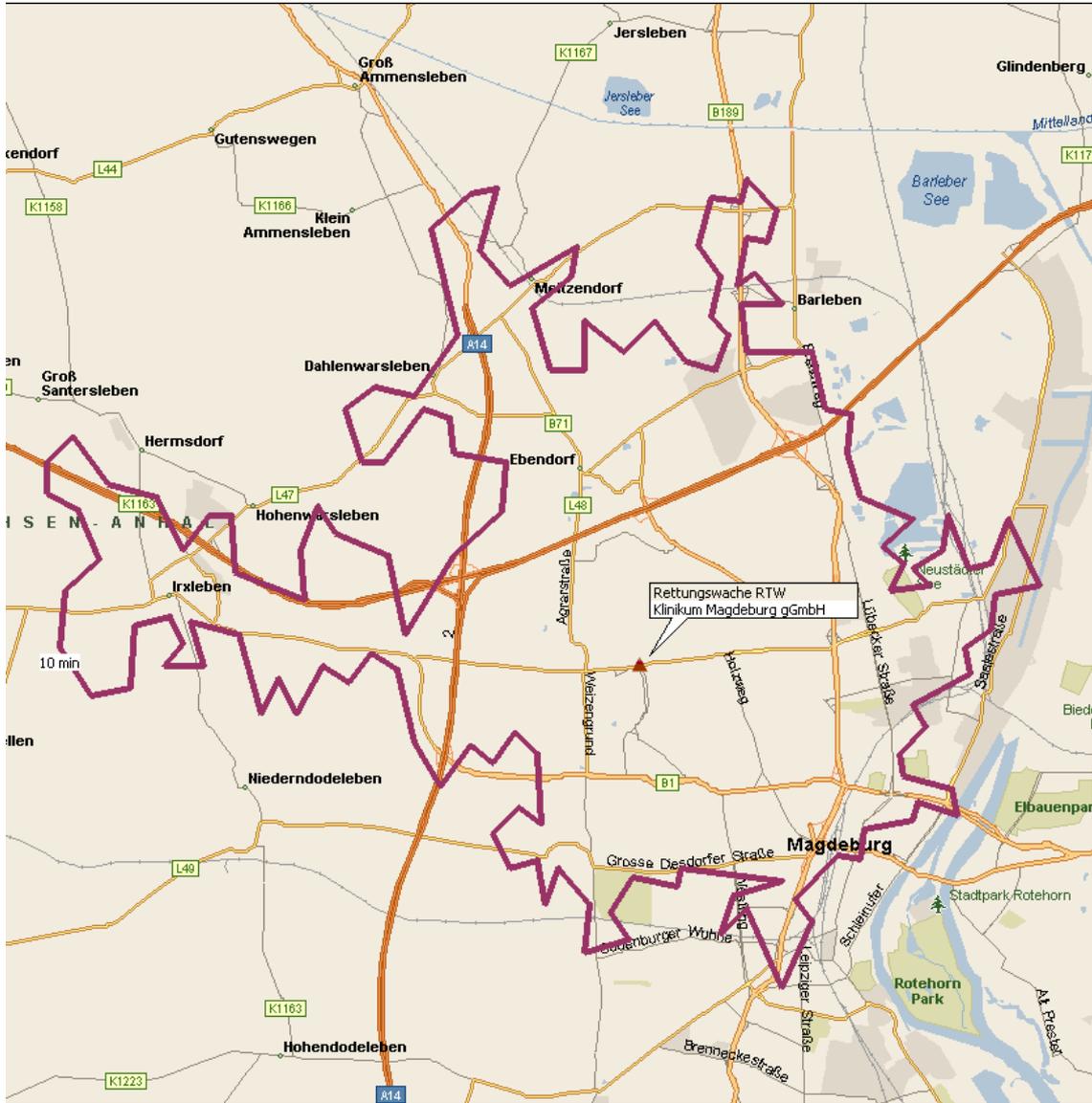
NEF Rettungswache Max-Otten- Str. 11-15



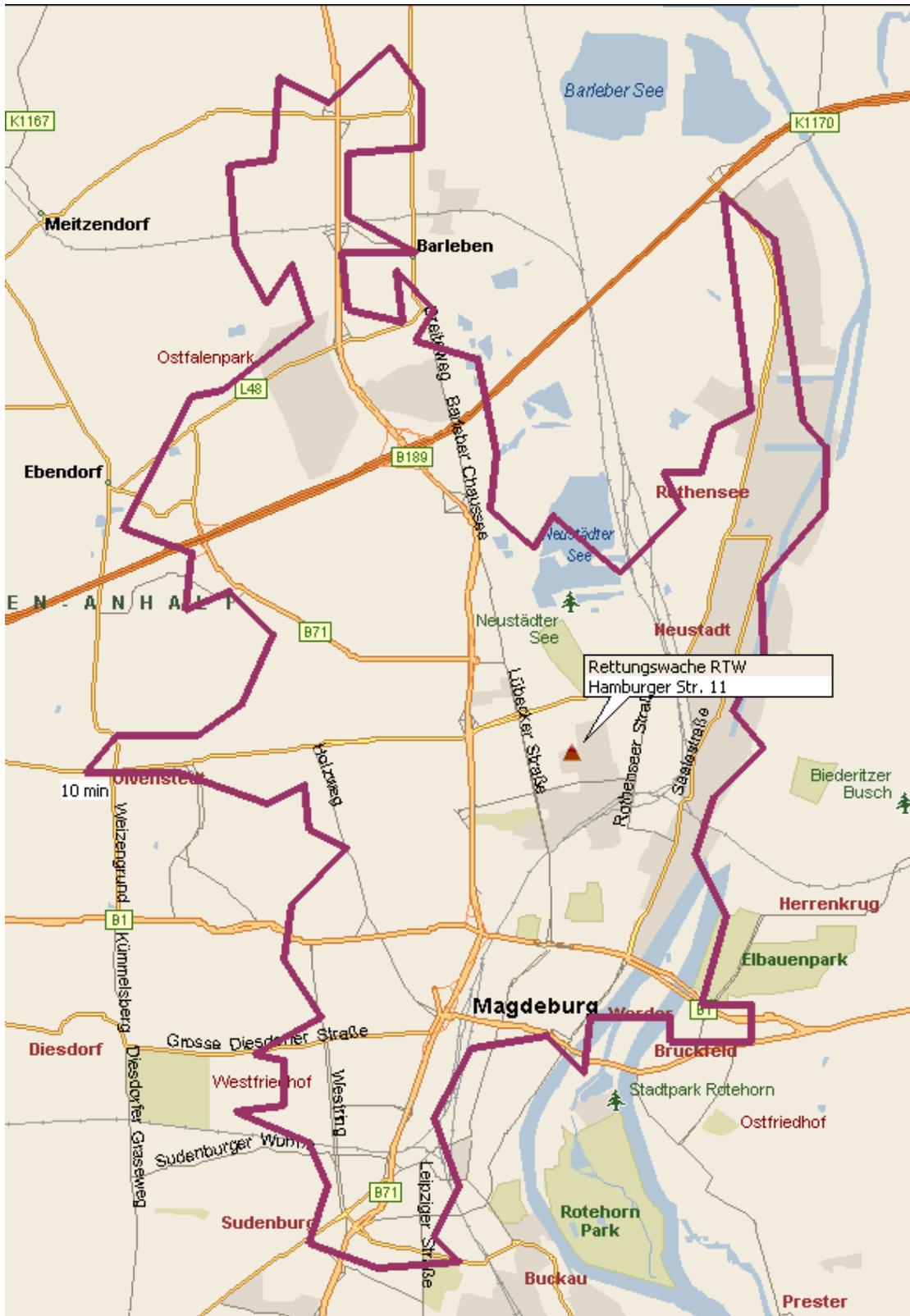
NEF Rettungswache Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.



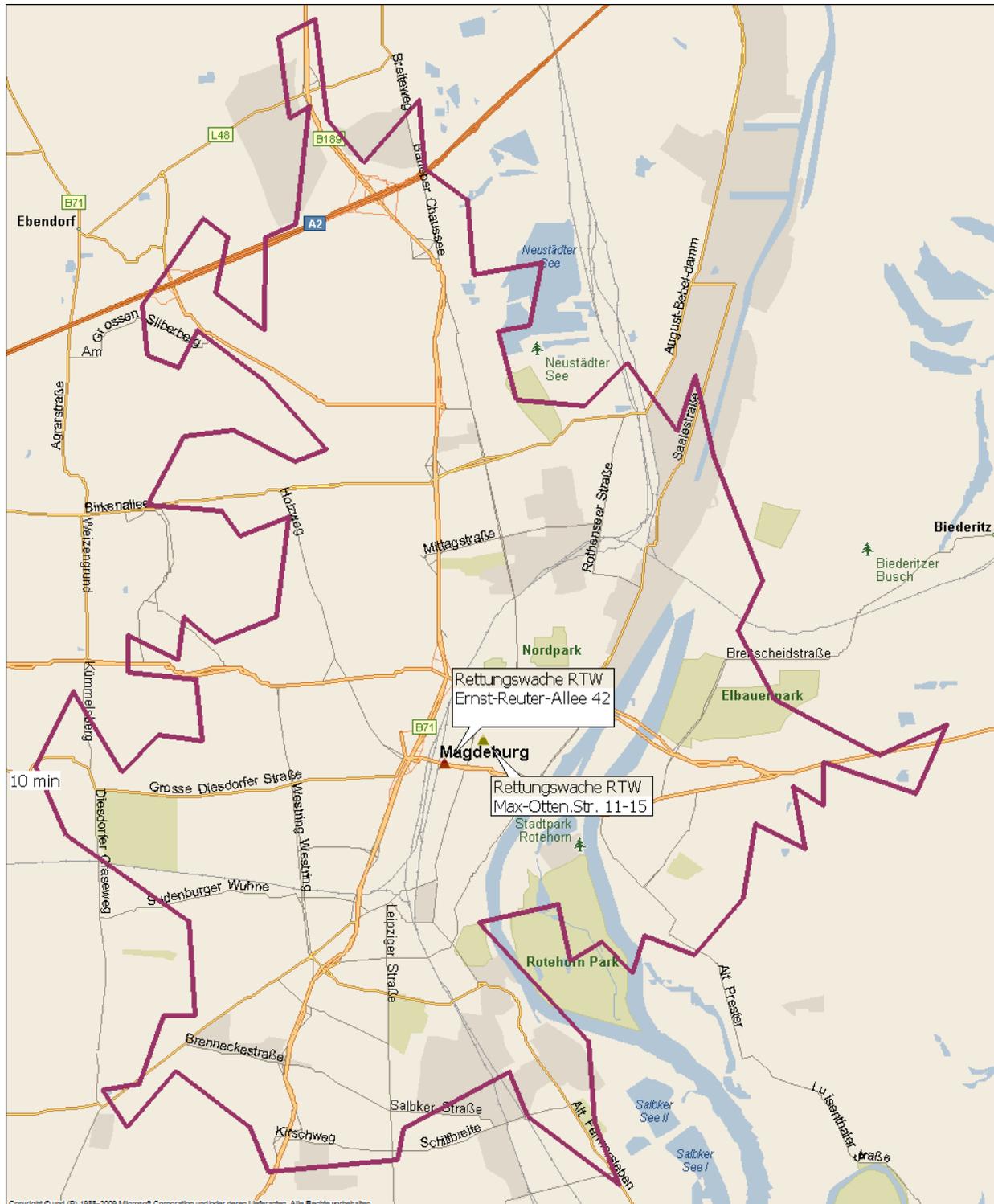
RTW Rettungswache Klinikum Magdeburg gGmbH



RTW Rettungswache Hamburger Str. 11

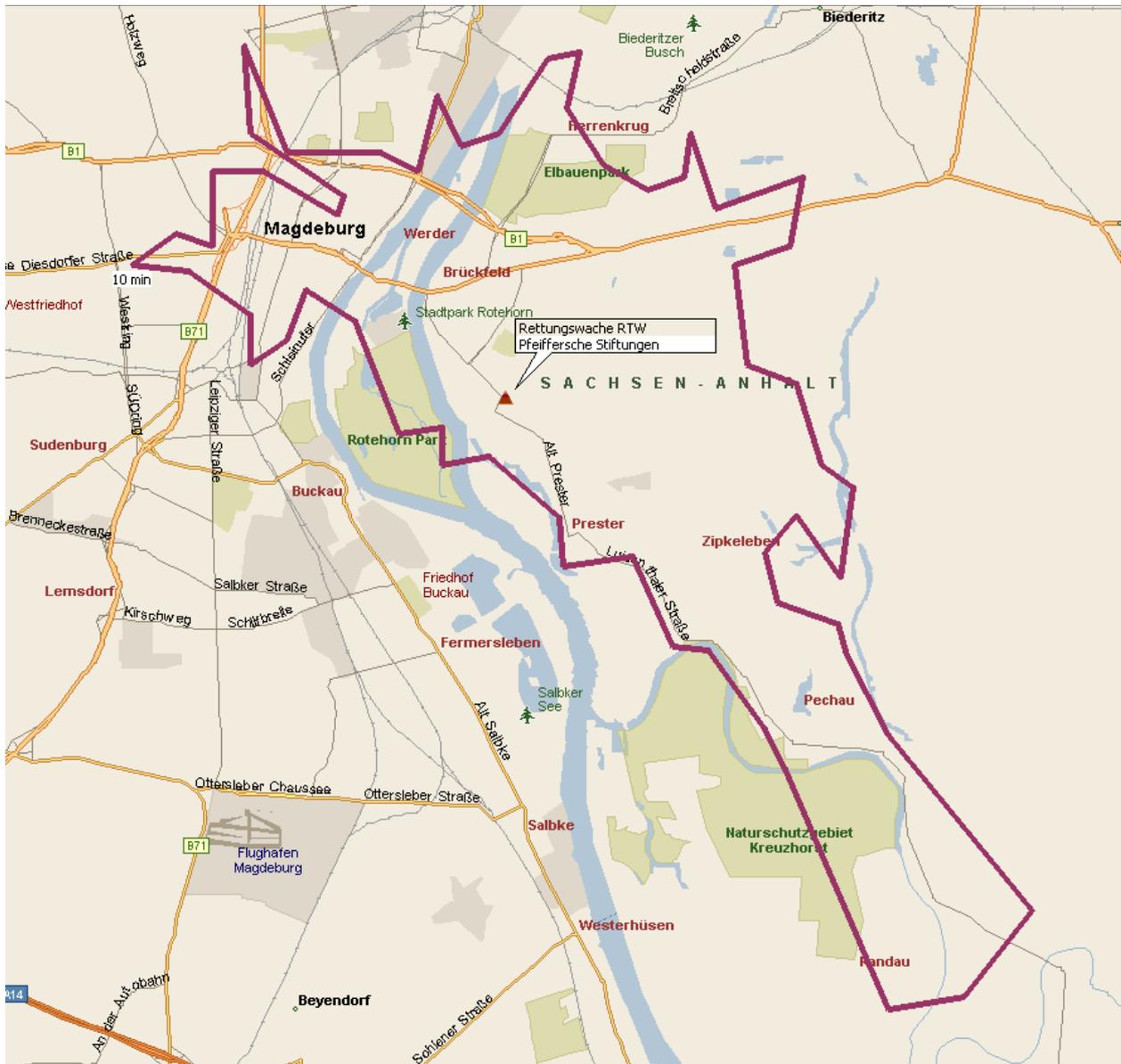


RTW Rettungswache Ernst-Reuter-Allee 42
RTW Max-Otten Str. 11-15

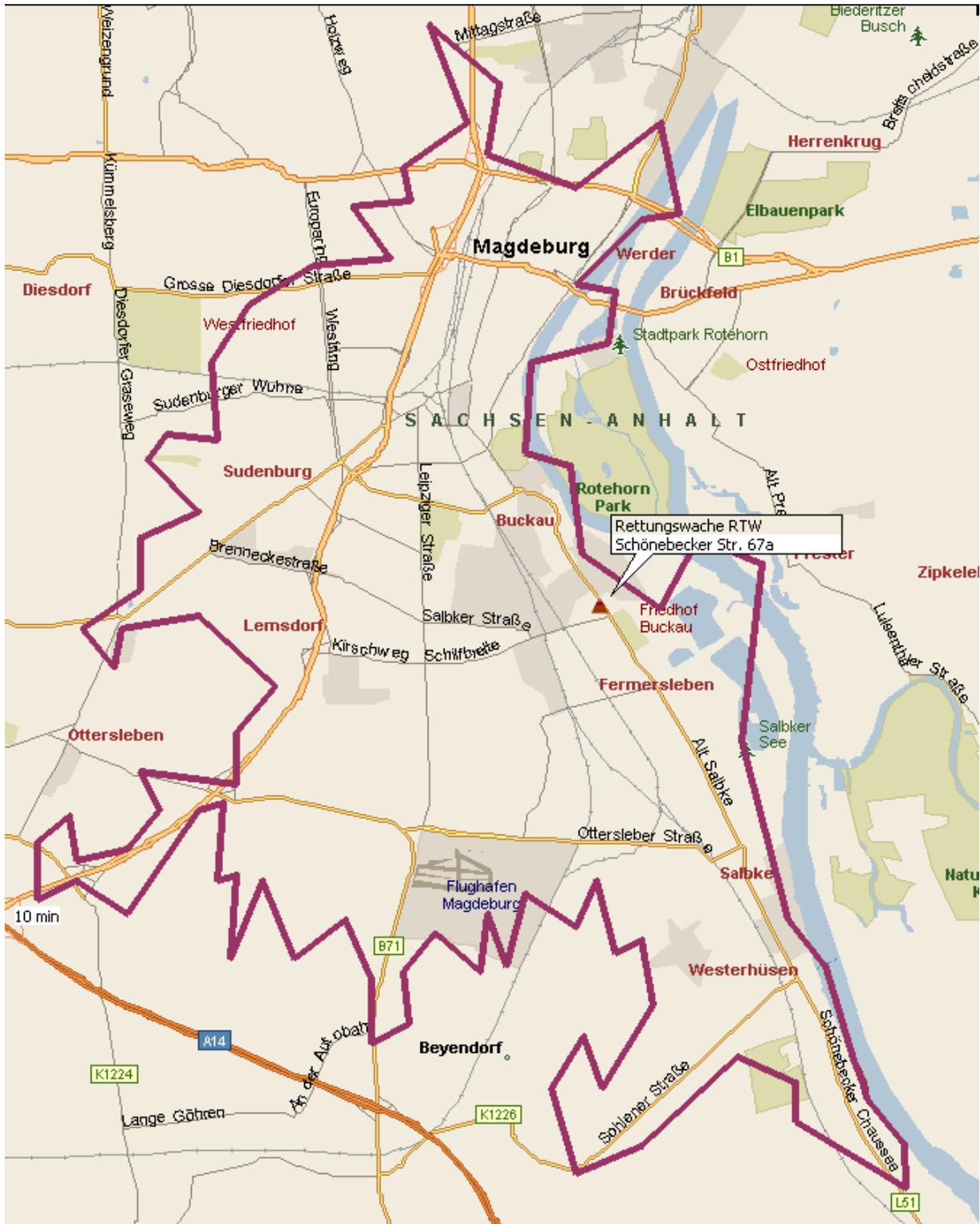


Copyright © und (P) 1998-2009 Microsoft Corporation und/oder deren Lieferanten. Alle Rechte vorbehalten.

RTW Rettungswache Pfeiffersche Stiftungen



RTW Rettungswache Schönebecker Str. 67a



RTW Rettungswache Eisleber Str. 13



§ 6 Umfang der erteilten Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, als Träger des Rettungsdienstes, hat folgendem Leistungserbringer die Genehmigung (Konzession) zur Teilnahme an der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung erteilt:

Bietergemeinschaft (BIEGE) bestehend aus:

- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Magdeburg (ASB)
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Magdeburg, Börde, Harz (JUH)
- Malteser Hilfsdienst gGmbH (MHD)

Rettungsmittel	Standort	Dienstzeit		Leistungserbringer
NEF	Max- Otten Str. 11-15	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / MHD
NEF	Universitätsklinikum Magdeburg	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / ASB
NEF	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / JUH
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / JUH
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / JUH
RTW	Klinikum Magdeburg gGmbH	Mo - Sa	07:00 - 19:00	BIEGE / JUH
RTW	Hamburger Str. 11	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / MHD
RTW	Hamburger Str. 11	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / MHD
RTW	Max- Otten- Str. 11-15	Mo - So	07:00 - 19:00	BIEGE / MHD
RTW	Pfeiffersche Stiftungen , Pfeifferstr.	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / JUH
RTW	Pfeiffersche Stiftungen , Pfeifferstr.	Mo - So	07:00 - 19:00	BIEGE / JUH
RTW	Schönebecker Str. 67a	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / MHD
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / ASB
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / ASB
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 07:00	BIEGE / ASB
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So	07:00 - 19:00	BIEGE / ASB
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr Sa So	06:00 - 14:00 08:00 - 14:00 06:00 - 14:00	BIEGE / JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo -Fr Sa	08:00 - 15:00 14:00 - 22:00	BIEGE / JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr	09:00 - 18:00	BIEGE / JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr	08:00 - 14:00	BIEGE / JUH
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr So	08:00 - 14:00 15:00 - 22:00 14:00 - 22:00	BIEGE / MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr Sa	08:00 - 16:00 08:00 - 15:00	BIEGE / MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr Sa	08:00 - 17:00 15:00 - 22:00	BIEGE / MHD
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr So	07:00 - 15:00 22:00 - 06:00 22:00 - 06:00	BIEGE / ASB
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr Sa	09:00 - 16:00 06:00 - 14:00	BIEGE / ASB
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr Sa	09:00 - 16:00 22:00 - 06:00	BIEGE / ASB

- (2) Einsätze gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 und 8 RettDG LSA können in Einzelfällen durchgeführt werden, wenn die Regelvorhaltung der öffentlichen Rettungsmittel nicht beeinflusst wird und wenn eine gegenwärtige nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit des Patienten besteht.
- (3) Einsätze die dem § 17 Abs. 3 zuzuordnen sind können nur realisiert werden, wenn dies aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist.

§ 7 Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Die eingesetzten Personen müssen über die ausreichende fachliche, soziale, persönliche und methodische Kompetenz sowie gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Dienstes verfügen.
- (2) Durch das eingesetzte Personal sind die gesetzlich geforderten Qualifikationen einzuhalten.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte haben den jeweiligen Normen, sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.

§ 8 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und Leitender Notarzt (LNA)

- (1) Im Rettungsdienstbereich übernimmt ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst die im § 10 des RettDG LSA beschriebenen Aufgaben. Ein Stellvertreter vertritt ihn in seiner Abwesenheit.
- (2) Bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten kommt ein Leitender Notarzt an der Einsatzstelle zum Einsatz. Für die Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit qualifizierter Ärzte für diese Aufgabe wird eine Leitende Notarztgruppe unter Beteiligung des Klinikum Magdeburg gGmbH und des Universitätsklinikums A.ö.R. Magdeburg vorgehalten.

§ 9 Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- (1) In der Landeshauptstadt Magdeburg wird neben der Leitenden Notarztgruppe, in Zusammenarbeit mit der BIEGE, entsprechendes Personal vorgehalten.
- (2) Folgende Fahrzeuge und Geräte kommen zum Einsatz:
 - 3 NEF (ärztliche Besetzung nach Verfügbarkeit)
 - 3 RTW
 - 3 KTW
 - 1 Abrollbehälter BHP-50
 - Arztgruppe SEG (Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R./ Klinikum Magdeburg gGmbH)
 - 1 – 2 Löschzüge der Berufsfeuerwehr (je nach Verfügbarkeit)
 - Freiwillige Feuerwehr Rothensee
 - Freiwillige Feuerwehr Prester
 - Teile der Einheiten der Sanitäts- und Betreuungszüge des Katastrophenschutzes

§ 10 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die Leistungserbringer besitzen ein Zertifikat über ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9001:2008 , für die Leistungserbringung in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 26.04.2017, (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12 vom 5. Mai 2017 Seite 167) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 29.04.2019

- Dienstsiegel -

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Anlage 1

Einsatzort

Standort des eingesetzten Fahrzeuges

Buch	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Groß Rodensleben	Klinikum Magdeburg gGmbH
Dodendorf	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Domersleben	Klinikum Magdeburg gGmbH
Hemsdorf	Klinikum Magdeburg gGmbH
Hohendodeleben	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Klein Rodensleben	Klinikum Magdeburg gGmbH
Langenweddingen	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Niederndodeleben	Klinikum Magdeburg gGmbH
Osterweddingen	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Schleibnitz	Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

**Neufassung der
Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes
„Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 21.02.2019 mit Beschluss-Nr. 2384-065(VI)19 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg“ wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Erziehung und die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht in Tageseinrichtungen nach den Maßgaben der §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).
- (3) Dafür betreibt der Eigenbetrieb im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg die kommunalen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden auf Verlangen des Jugendamtes Magdeburg, für den Fall des Erfordernisses der unabwendbaren Gewährung eines Rechtsanspruches auf zeitnahe Betreuung von Kindern, mit Anspruchsberechtigten belegt werden.

§ 2

Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM).
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin.

- (7) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9c bzw. S14 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin aus,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 5.000 EUR,
5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an, von denen 7 Stadtratsmitglieder nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder ein von Ihm/ihr namentlich bestimmte Vertretungsperson ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigtes Mitglied und zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Betriebsausschusses.
- (2) Die Zahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1. Die Beschäftigtenvertretung sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 **Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebsatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und von dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährden.
 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 bzw. S15 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 9 **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin**

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Eigenbetriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) Eigenbetriebsgesetz,
 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
 7. Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
 8. den Wirtschaftsplan.

§ 11 Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.
- (5) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat die Betriebsleitung darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 14

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/ eine Kassenaufsichtsbeamtin delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/ die Kassenverwalterin sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigen Anlagen,
 3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 6. die Ertragslage,
 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Entgelte, Vergütungen, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.

- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.11.2017 (Amtsblatt Nr.29 vom 24. November 2017, Seiten 718-724 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und Ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 22.03.2019

Dienstsiegel

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern
2. Ordnung und der Schrote

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 06. Mai bis 30. Juni 2019

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörendem Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten werden durch die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Verbandes durchgeführt.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 10.04.2019

gez. Wilke
Geschäftsführer

Magdeburg, den 16.04.2019

Im Auftrage

Warschun

Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel